

ÜBERSETZUNGSFEHLER MACHTE GESETZESÄNDERUNG NOTWENDIG

9. Novelle zur Führerscheingesetz-GV

Von Dr. Peter Gorka

Die 9. Novelle der Führerschein-gesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV)*, seit 1. September in Kraft, bringt uns zwei Änderungen.

1) Bei der Regelung des Gesichtsfeldes in § 7, Abs. 2 wurde das Wort „Durchmesser“ durch das Wort „Radius“ ersetzt, womit ein Übersetzungsfehler in der Richtlinie 2006/126/EG der EU-Kommission korrigiert wurde.

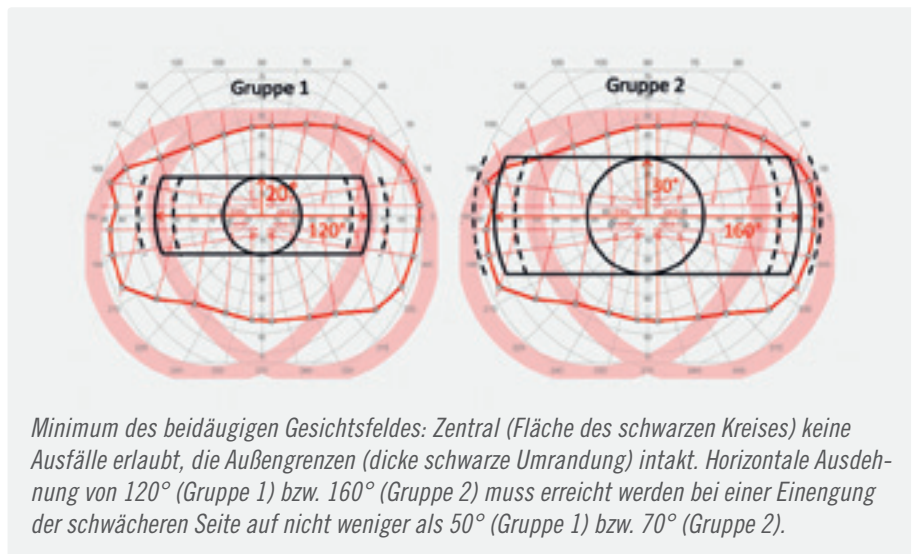
Seit 1. September 2019 gilt nun, dass zentral ein erheblich größerer Bereich des Gesichtsfeldes frei von Ausfällen sein muss: Für Tauglichkeitsgruppe 1 „ohne Ausfall im zentralen Bereich von 20 Grad Radius“ und für Gruppe 2 „ohne Ausfall im zentralen Bereich von 30 Grad Radius“ (siehe Abbildung).

TIPP: Im Zweifelsfall ist die kinetische Perimetrie nach Goldmann heranzuziehen!

2) § 22 Abs. 4: In der 5. Novelle der FSG-Gesundheitsverordnung war die Ausnahme für Gutachten von AugenärztInnen entfallen, sofern es sich um keine fortschreitenden Augenleiden handelt. Dies führte dazu, dass Führerscheinbesitzer der Gruppe 2, die den erforderlichen Visus nur mit Korrektur erreichen und bei denen die Gläserstärke den in § 8, Abs. 2, Z 1 genannten Wert überschreitet und die deshalb gemäß § 8, Abs. 2, Z 2 eine fachärztliche Stellungnahme über einen ausreichenden Visus beibringen müssen, zusätzlich noch eine amtsärztliche Bestätigung vorzulegen hatten. Da dies aber „überschießend“ ist, wurde die vor der 5. Novelle bestehende Ausnahmeregelung in der gleichen Form wieder eingeführt – so die Erläuterungen zur 9. Novelle.

Es bleiben leise Zweifel, ob der Gesetzgeber bedacht hat, dass auch Hornhautnarben oder eine Optikusatrophie zwar das Sehvermögen erheblich beeinträchtigen können, es sich dabei aber ebenfalls um keine „fortschreitenden Augenleiden“ handelt ...

Vorerst sind wir auf der sicheren Seite, wenn wir nur den Gruppe-2-Lenkern mit mehr als +8 dpt. oder 8 dpt. sphärisches Äquivalent / ± 2 dpt. zylindrisch / Anisometropie 2 dpt. sphärisches Äquivalent den



GRAFIK: GORKA

notwendigen Visus bestätigen. Alle anderen Stellungnahmen sollten wir nur auf Anforderung des Amtsarztes ausstellen.

Die Kommission Auge und Verkehr der ÖOG (Vorsitz: Prof. Dr. Bertram Vidic) fordert weiters die Klärung mehrerer Unstimmigkeiten in der FSG-GV.

Die Befristungsregelung ist inkonsistent, denn die Einäugigkeit als Folge von Gesichtsfeldausfällen (§ 8, Abs. 3) oder Abdecken eines Auges zur Behebung von Diplopie (§ 8, Abs. 5) hat weiterhin eine längstens fünfjährige Befristung zur Folge, eine einseitige vollständige Erblindung hingegen nicht (§ 8, Abs. 4).

§ 8, Abs. 3: In den Bestimmungen für überlappende beidäugige Gesichtsfeldausfälle ist weiterhin eine Prüfung der Kompensationsfähigkeit durch eine Beobachtungs-

fahrt praktisch ausgeschlossen: „Weisen die Gesichtsfelder beider Augen überlappende Defekte auf, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.“ Genau das wird aber in Zeile 1 bis 3 des Absatzes 3 versprochen.

Die funktionelle Einäugigkeit ist nur in Bezug auf das Gesichtsfeld (§ 8, Abs 3) und die Abdeckung eines Auges bei Diplopie (§ 8, Abs 5) definiert. Eine Definition hinsichtlich eines herabgesetzten Visus fehlt derzeit.

TIPP: Zu allen aktuellen Bestimmungen der Lenktauglichkeit führt der Link www.bmvit.gv.at/themen/strasse/recht/fsg.html

* Der Volltext ist veröffentlicht unter www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012726

FOTOS: MEDICAL NETWORK / DR. ERICH FEICHTINGER



ÖOG Modul

Ein Fortbildungs-Modul der ÖOG zu den Themen Neuroophthalmologie, Tumore und Orbita fand im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Wien statt.

